

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Gräben und Altwässer der Elbmarsch“

in der Stadt Winsen (Luhe) und der Samtgemeinde Elbmarsch

20. Januar 2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ erklärt.
- (2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1, Blatt 1-5). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des LSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (ebenfalls Anlage 1, Blatt 1-5). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Das LSG „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiets „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code DE 2626-331, landesinterne Nummer 212) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 550 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ liegt in den naturräumlichen Regionen Watten und Marschen sowie Lüneburger Heide und Wendland. Es befindet sich in der Stadt Winsen (Luhe) sowie in den Gemeinden Drage, Marschacht und Tespe der Samtgemeinde Elbmarsch im Landkreis Harburg.

Das LSG „Gräben und Altwässer der Elbmarsch“ wird maßgeblich vom Lauf der Fließgewässer Ilau (im weiteren Verlauf auch Ilau-Schneeграben), Alten Ilmenau, Ilmenau (auch Ilmenaukanal genannt), Neetze, Roddau und des Hörstengrabens sowie einigen Nebengewässern, Altwässern und einer Vielzahl von Entwässerungsgräben der

Elbmarsch, die seit jeher der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen dienen und daher für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unverzichtbar sind, geprägt. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen dieses strukturreichen Gewässersystems sowie der angrenzenden terrestrischen Biotope, kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses LSG.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der von Ilau, Ilmenau und Neetze sowie den weiteren Fließ- und Stillgewässern durchzogenen, durch ausgedehnte (Feucht)Grünländer und Äcker geprägten Kulturlandschaft als dynamischer, vielfältig strukturierter, großräumiger Lebensraum für niederungstypische und schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung der mäßig ausgebauten Fließgewässer wie die sandgeprägten Fluss- und Bachläufe, naturnahe Stillgewässer und Altwässer, temporären Kleingewässer unterschiedlicher Verlandungsstadien und zahlreichen Gräben und Kanälen mit herausragender Bedeutung insbesondere für wandernde Fische (*Pisces*) und Rundmäuler (*Cylostomata*, z. B. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer einschließlich ihrer natürlichen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation, etwa an Order-, Hölken- und Metzensee,
 3. die Erhaltung und Entwicklung eines in Teilabschnitten naturnahen Gewässersystems inklusive der bestehenden Altwässer mit flachen Uferbereichen als Lebensraum und Laichbiotop von Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) sowie von Gewässerstrecken mit geeigneter Struktur und Funktion als Wanderkorridor für Fluss- und Meerneunauge (*Lamperta fluviatilis*, *Petromyzon marinus*), Meerforelle (*Salmo trutta*) und Lachs (*Salmo salar*) sowie als Lebensraum weiterer Arten wie z. B. Köcher-, Eintags- und Steinfliegen (*Trichoptera*, *Ephemeroptera*, *Plecoptera*),
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesen und Grünländern im Offenland sowie von Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren, Gehölzen, Galeriewäldern und Erlenbruchwäldern insbesondere im Umfeld der Altwässer als Lebensraum insbesondere der Vogel- (z. B. Eisvogel (*Alcedo atthis*)), Säugetier- (z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*)), Reptilien- (z. B. Ringelnatter (*Natrix natrix*)), Amphibien- (z. B. Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)) und Pflanzenarten wie Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG,
 6. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des LSG.
- (4) Das LSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 212 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (5) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 212 im LSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder aller Altersstufen an der Neetze mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit lebensraumtypischen, autochthonen Laubbaumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, einer lebensraumtypischen Krautschicht sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Flutrinnen, Tümpel, Röhrichte, Verlichtungen, schmale Gehölzsäume) und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern, einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Mittelspecht (*Picoides medius*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Riesenschwingel (*Festuca gigantea*),
 2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und / oder Froschbiss-Gesellschaften v. a. an der Alten Ilmenau, dem Order See, dem Hölkensee, dem Metzensee und im Bereich von Altwässern an der Neetze, einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Gelber Schwertlilie (*Iris pseudacorus*),
 - b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln entlang der Neetze und entlang von Altwässern, einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Gebänderter Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) sowie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*),
 3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) **Biber (*Castor fiber*)**
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eines im naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifens sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),

b) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z. B. Gewässerrandstreifen, Bermen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen,

c) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

d) **Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen, insbesondere durch Erhalt und die Entwicklung der Ilmenau einschließlich ihrer Nebengewässer als bis zu den Laichgewässern durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles, sauerstoffreiches und unbelastetes Gewässersystem mittelstarker Strömung und abschnittsweiser besonderer Lage mit einer vielfältigen Sohlstruktur und Unterwasservegetation, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laicharealen und stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Larvalhabitaten sowie mit guter Ausprägung der natürlicherweise vergesellschafteten Fischfauna,

e) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung in Abschnitten von Ilau, Alter Ilmenau, Hörstengraben und Neetze einschließlich ihrer Nebengewässer als natürliche, durchgängige Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen und naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sandigem Gewässerbett mit feinkörnigem, weichem Sohlsubstrat sowie naturraumtypischer Fischbiozönose, inklusive abschnittsweisem Vorkommen von submerser Wasserpflanzenpolster oder Algenmatten als Laichhabitat,

f) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung in Abschnitten von Alter Ilmenau und Hörstengraben einschließlich ihrer Nebengewässer und den Entwässerungsgräben als natürliche, durchgängige Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und Verlandungsgewässern mit lockeren,

durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

g) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung in Abschnitten von Ilau, Alter Ilmenau und Hörstengraben einschließlich ihrer Nebengewässer und den Entwässerungsgräben als naturnahe, durchgängige Gewässer mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweise dichter Wasservegetation, wasserpflanzenreichen Uferzonen gering durchströmte Flachwasserbereichen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

h) **Rapfen (*Aspius aspius*)**

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im durchgängigen, großen, zusammenhängenden Stromsystem der Elbe einschließlich z. B. der Ilau, Ilmenau und Neetze mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

i) **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien und naturnahen Moorgewässern mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge (*Carex rostrata*), oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freier Wasserfläche,

(6) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten LSG sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue unter Anderem im Bereich der Alten Ilmenau, Alten Ilau und Neetze,
2. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen, Altwässern sowie Röhrichten, Gras- und Staudenfluren, Au-, Bruch- und Sumpfwäldern,
4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder,
5. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung und
6. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung gemäß

§ 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung freigestellt sind oder erlaubt werden können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im LSG sind daher insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Straßen und Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
4. oberirdische Leitungen zu verlegen und unterirdische Leitungen ohne vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen,
7. Wasser ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
8. Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren sowie Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Abwasser, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, einzuleiten oder einzubringen,
10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
11. Gärten anzulegen oder zu erweitern,
12. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrssysteme wie z. B. Drachen und Drohnen) im LSG zu betreiben; mit Ausnahme des naturverträglichen, nicht Freizeitwecken dienenden Einsatzes von Drohnen mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
14. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Hubschraubern) im LSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
15. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,

17. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen neu zu schaffen,
 18. das Anlanden mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten und das Betreten der Ufer im LSG außerhalb der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Bereiche; Ausnahmen sind mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde möglich,
 19. das Befahren der Still- und Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten; zulässig bleibt das Befahren des Ilau-Schneegrabens, der Neetze und der Roddau 1 Stunde nach kalendarischem Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor kalendarischem Sonnenuntergang außerhalb von Himmelfahrt und Pfingsten,
 20. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 21. das Reiten außerhalb der Fahrwege,
 22. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 23. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 24. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 25. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 26. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 27. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, aufzuasten oder erheblich zu beeinträchtigen,
 28. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September und ohne vorherige Erlaubnis der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten,
 29. Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas zu errichten sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.
- (2) Die Verbote in Abs. 1 gelten nicht für
1. die Erhaltung und Unterhaltung der "Ilmenau" als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans und
 2. das Befahren der "Ilmenau" mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Erlaubnis,
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
3. das Betreten der Gewässer an erschlossenen Badestellen zur ruhigen Erholung und unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite ohne Ablagerung überschüssigen Baumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit milieu- und landschaftsangepasstem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die dafür notwendigen Maßnahmen zur Wasserhaltung und zur Absenkung der Wasserstandes nach folgenden Vorgaben:
 - a) die mechanische Unterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung (z. B. Neetze, Ilau, Roddau und Hörstengraben) einschließlich Rückschnitt oder Aufden-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29.

Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

- b) die mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt.

Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Die Regelungen der Buchstaben a) und b) gelten nicht für Unterhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung bis zum 31.12.2022; dieser stellt bis zu diesem Datum einen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan auf, der abweichend von den Regelungen der Buchstaben a) und b) künftige Grundlage für die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung in seinem Verbandsgebiet ist.

6. Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Deichverteidigung nach dem Nds. Deichgesetz (NDG), sofern sie durch den Träger der Deicherhaltung nach § 7 NDG durchgeführt oder beauftragt werden,
 7. die Durchführung von Veranstaltungen, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der vorhandenen (Klein-)Schöpfwerke, Stauanlagen, Schleusen und Siele,
 9. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 10. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG,
 11. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und der Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass Fischotter und Biber sowie ihre Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
- c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und Bibern sowie deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
- d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
- e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres.

2. **Fließgewässer**

- a) die Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und Biber sowie deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird.

(4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
- 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
- 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen; zulässig ohne vorherige Anzeige ist eine vorübergehende Errichtung mobiler Hochsitze (bis zu 5 Tage),
- 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
- 5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im LSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Landwirtschaftliche Bodennutzung

Zulässig ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des. § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Acker- und Grünlandflächen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:

- (1) Auf allen landwirtschaftlichen Flächen gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes; ausgenommen ist das Liegenlassen des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst und die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden.

2. Folgende Handlungen dürfen **nur nach vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

- a) die Instandsetzung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
- b) die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
- c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat.

3. **Freigestellt** ist:

- a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen,
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
- d) die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
- e) abweichend von § 3 (1) Nr. 7 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen** ist **verboten**:

1. die Veränderung des anstehenden Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
2. die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
3. das Aufbringen von Klärschlamm,
4. die landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 5 Abs. 4 (Grünland B) ist zulässig.

(3) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen A** gekennzeichnet sind, gilt:

1. **Verboten** ist:

- a) die maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
- b) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
- c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- d) die Umwandlung in Acker,
- e) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- f) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
- g) die erste Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- h) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
- i) die Düngung mit mehr als 60kg/N pro ha und Jahr,
- j) das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
- k) eine Weidenutzung mit Zufütterung,
- l) eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,

2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
- b) eine Beweidung mit Pferden,
- c) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
- d) die selektive Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln,

- e) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis 31. März eines jeden Jahres,
 - f) eine Vorverlegung des Mahdtermins auf den 20. Mai.
- (4) Für Flächen, die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Grünlandflächen B** gekennzeichnet sind, gilt:
1. **Verboten** ist:
 - a) die mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
 - b) die Umwandlung in Acker,
 - c) die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - e) die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern.
 2. Folgende Handlungen dürfen in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Erlaubnis** durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung; insbesondere von Über- und Nachsaaten,
 - b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

§ 6

Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes

- (1) Zulässig ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG auf allen in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten Waldflächen oder mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. **Verboten** ist auf allen Waldflächen im LSG:
 - a) die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes und die Erstaufforstung mit nicht naturraumtypischen Gehölzen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) die Beseitigung von Horst- und Habitatbäumen,
 - d) eine Düngung,
 - e) eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die Durchführung von Bohrungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,

- f) eine Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - h) ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ist verboten,
 - j) in Beständen aus standortheimischen Arten ist eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) das Aufasten der Waldränder, wenn dies nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
2. Folgende Handlungen sind **nur mit vorheriger Erlaubnis** der Naturschutzbehörde zulässig:
- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) ein Neu- oder Ausbau von Wegen.
3. Folgende Handlungen sind auf allen Waldflächen von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung **freigestellt**:
- a) die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung,
 - b) die Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
4. Für die in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten dargestellten **Waldflächen** sind zusätzlich zu Nr. 1 bis 3 folgende Vorgaben zu beachten:
- a) ein Kahlschlag ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

§ 7 Erlaubnisse / Anzeigen

- (1) Die erforderliche Erlaubnis nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung darf auf schriftlichen Antrag nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt wird. Auch Anzeigen bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Erlaubnisvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen und
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie bspw. Aushagerungs- und Pflegemaßnahmen, Mahdgutübertragung oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 10 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung vorliegt, eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 03. Februar 2021

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe